



Sektionsschiedsrichterordnung Classic des WKBV

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Organe	2
3	Sektionsschiedsrichterausschuss	2
4	Bezirksschiedsrichterversammlungen	3
5	Wahlen	3
6	Aufgaben	3
7	Ausbildung	4
8	Prüfung	4
9	Fortbildung	5
10	Leistungsklassen	5
11	Schiedsrichterausweis	5
12	Einsatz von Schiedsrichtern	5
13	Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	6
14	Beobachtungen	8
15	Finanzen	8
16	Werbung	8
17	Ehrungen	8
18	Ahndungsvorschriften	8
19	Inkrafttreten	8

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung die „männliche“ Schreibweise gewählt, sie gilt einheitlich für die männliche und die weibliche Sprachform.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Schiedsrichterordnung regelt die Organisation des Schiedsrichterwesens und die Spielleitung auf der Grundlage der sportlichen Redlichkeit und der Achtung der Sportler unter Beachtung der Sportordnung des DKBC sowie der Durchführungsbestimmungen Classic und der Rechts- und Verfahrensordnung des WKBV.
- 1.2 Jeder Schiedsrichter hat als Vorbild des fairen Sports aufzutreten und zu leiten. Seine Entscheidungen müssen neutral, korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein.
- 1.3 Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Mitgliederverbands nach Ziff. 6.1 der Satzung sein. Er kann im Falle mehrerer Mitgliedschaften nur von einem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung gemeldet werden.
- 1.4 Die Spiele in den Bundesligen sowie sämtliche Wettkämpfe im WKBV finden unter Schiedsrichteraufsicht statt, soweit sie als unter Aufsicht durchzuführende Wettkämpfe nach den aktuellen Durchführungsbestimmungen bestimmt sind.
- 1.5 Damit die Voraussetzungen nach Ziff. 1.4 erfüllt werden können, haben die Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung mit mehr als 25 spielberechtigten Mitgliedern einen Schiedsrichter zu benennen oder ausbilden zu lassen.
- 1.6 Jedes Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung, das in einer der Bundesligen oder den Württembergischen Verbandsligen mit einer oder mehreren Mannschaften vertreten ist, hat für jede dieser seiner Mannschaften einen Schiedsrichter der Leistungsklassen A oder B zu stellen. Die Meldung hat bis spätestens 01.06. eines Jahres an den Sektionsschiedsrichterwart zu erfolgen.
- 1.7 Die benannten Schiedsrichter müssen mindestens fünf Spiele im Sportjahr leiten.
- 1.8 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.
- 1.9 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein:
 - Hemd oder Bluse (Kurz- oder Langarm) und Poloshirt oder Sweatshirt in Weiß oder Rot,
 - lange Stoffhose bzw. Stoffrock (keine schwarze Jeans oder Trainingshose), Socken oder Strümpfe in Schwarz, Sportschuhe (Indoor-/Keglerschuhe),
 - das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen.

2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens in der Sektion Classic im WKBV sind:

- der Sektionsschiedsrichterausschuss,
- die Bezirksschiedsrichterversammlungen.

3 Sektionsschiedsrichterausschuss

- 3.1 Der Sektionsschiedsrichterausschuss ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen in der Sektion Classic im WKBV und regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.

- 3.2 Die Mitglieder des Sektionsschiedsrichterausschusses sind:
- der Sektionsschiedsrichterwart als Vorsitzender,
 - der stellvertretende Sektionsschiedsrichterwart,
 - die Bezirksschiedsrichterwarte.
- 3.3 Der Sektionsschiedsrichterausschuss tritt zweimal jährlich zusammen.

4 Bezirksschiedsrichterversammlungen

- 4.1 Die Bezirksschiedsrichterversammlung ist das Organ des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene.
- 4.2 Die Mitglieder der Bezirksschiedsrichterversammlung sind:
- der Bezirksschiedsrichterwart als Vorsitzender,
 - der stellvertretende Bezirksschiedsrichterwart,
 - die Schiedsrichter des Bezirkes.
- 4.3 Die Bezirksschiedsrichterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, und zwar möglichst unmittelbar vor Beginn der Rundenspiele.
- 4.3.1 Der Bezirksschiedsrichter unterrichtet die Schiedsrichter von den Änderungen in der Schiedsrichterordnung, der DKBC-Sportordnung, den WKBV-Durchführungsbestimmungen sowie der Technischen Vorschriften Ninepin Classic des DKB und bespricht mit ihnen Änderungen in Regelauslegungen.
Von jedem Schiedsrichter wird Anwesenheit erwartet.

5 Wahlen

- 5.1 Der Sektionsschiedsrichterwart wird von den Mitgliedern des Sektionsschiedsrichterausschusses gewählt und vom Sektionstag bestätigt.
- 5.2 Der Bezirksschiedsrichterwart wird von den Schiedsrichtern des Bezirkes gewählt und vom Bezirkstag bestätigt.

6 Aufgaben

- 6.1 Aufgaben des Sektionsschiedsrichterwartes:
- Leitung des Schiedsrichterwesens in der Sektion Classic im WKBV,
 - Ausbildung der Schiedsrichter der Leistungsklassen B und C,
 - Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter,
 - Auswahl der Schiedsrichter für die A-Lizenz-Ausbildung,
 - Stärkung des Ansehens des Schiedsrichterwesens,
 - Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens,
 - Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen,
 - Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses,
 - Erstellen von Einsatzplänen,
 - Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz,
 - Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung des DKBC und des WKBV in Zusammenarbeit mit den spielleitenden Stellen,
 - Führen einer Einsatzstatistik,

- Anträge zur Änderung der Durchführungsbestimmungen im WKBV und/oder zur Sportordnung,
- Zusammenarbeit mit dem Referenten für das Schiedsrichterwesen im DKBC,
- Zusammenarbeit mit dem Sektionssportwart, dem Verbandslehrwart, den Bezirkssportwarten und den Bezirksschiedsrichterwarten.

6.2 Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes:

- Leitung des Schiedsrichterwesens im Bezirk,
- Erstellen von Einsatzplänen im Bezirk,
- Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter,
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens im Bezirk,
- Fortschreiben des Anschriftenverzeichnisses auf Bezirksebene und Herausgabe an die Schiedsrichter im Bezirk,
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz,
- Einführung von Schiedsrichtern in ihr Aufgabengebiet,
- Führen einer Einsatzstatistik auf Bezirksebene,
- Zusammenarbeit mit dem Sektionsschiedsrichterwart und dem Bezirkssportwart.

7 Ausbildung

- 7.1 Zur Durchführung eines der DKBC-Sportordnung und den WKBV-Durchführungsbestimmungen entsprechenden Spielbetriebes bedarf es geeigneter und gut ausgebildeter Schiedsrichter. Dies ist zu gewährleisten durch die Umsetzung der Ausbildungsrichtlinien des DKBC.
- 7.2 Der WKBV überträgt die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Schiedsrichter dem Sektionsschiedsrichterwart.
- 7.3 Die Lehrgänge für B- und C-Schiedsrichter werden vom Sektionsschiedsrichterwart durchgeführt.
- 7.4 Es hat jährlich ein Lehrgang zur Ausbildung von Schiedsrichtern zur Erlangung der Lizenzen C und B stattzufinden. Der Termin ist im Rahmenterminplan der Sektion Classic im WKBV zu vermerken. Bei Bedarf sind kurzfristig weitere Lehrgänge einzuplanen.
- 7.5 Bewerber werden von ihrem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung dem Sektionsschiedsrichterwart gemeldet.
- 7.6 Die Kosten für die Ausbildung trägt der WKBV.

8 Prüfung

- 8.1 Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung vor dem Sektionsschiedsrichterwart abzulegen.
- 8.1.2 Falls eine Prüfungskommission bestellt wird, besteht diese aus:
 - dem Sektionsschiedsrichterwart und
 - den von ihm bestellten Beisitzern (Bezirksschiedsrichterwarte).
- 8.2 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

- 8.3 Nach bestandener Prüfung erhält der Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis. Der Ausweis hat eine Gültigkeit von zunächst drei Jahren.
- 8.4 Die Schiedsrichter erklären sich bereit, zunächst für drei Jahre mindestens fünf Spiele im Sportjahr zu leiten.

9 Fortbildung

- 9.1 Die Schiedsrichter haben mindestens einmal im Jahr eine der angebotenen Schiedsrichterschulungen zu besuchen.
- 9.2 Alle drei Jahre ist ein Fortbildungslehrgang mit anschließender Prüfung abzuleisten. Mit bestandener Prüfung verlängert sich die Lizenz um drei Jahre.
- 9.3 Nimmt ein Schiedsrichter an der Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz (siehe Ziff. 4.18 RVO). Er kann diese wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fort- und Ausbildungslehrgang teilnimmt.
- 9.4 Der Sektionsschiedsrichterwart informiert die Schiedsrichter über E-Mail-Service von Änderungen und Neuerungen der für die Schiedsrichter maßgeblichen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Technischen Vorschriften Classic.

10 Leistungsklassen

- 10.1 FIQ-Lizenz: Schiedsrichter mit der internationalen Lizenz der FIQ sind berechtigt, alle internationalen und nationalen Wettkämpfe zu leiten.
- 10.2 A-Lizenz: Schiedsrichter mit A-Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe im DKBC zu leiten.
- 10.3 B-Lizenz: Schiedsrichter mit B-Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe im WKBV zu leiten. Grundsätzlich sind auch Einsätze in Bundesligaspielen und im DKBC-Pokal möglich.
- 10.4 C-Lizenz: Schiedsrichter mit C-Lizenz sind berechtigt, bis zur Bezirksliga Wettkämpfe zu leiten. Grundsätzlich sind auch Einsätze im WKBV möglich.
- 10.5 Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Jugendspiele leiten.

11 Schiedsrichterausweis

- 11.1 Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom DBKC herausgegeben, der für alle Ebenen und Länder verbindlich ist.
- 11.2 Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des DKBC und muss beim Ausscheiden auf Verlangen zurückgegeben werden.
- 11.3 Der Schiedsrichter ist für die Eintragungen seiner geleiteten Spiele selbst verantwortlich.

12 Einsatz von Schiedsrichtern

- 12.1 Schiedsrichter werden durch den Sektionsschiedsrichterwart in Abstimmung mit den Bezirksschiedsrichterwarten eingesetzt.

- 12.2 Schiedsrichter dürfen bei Spielen auf WKBV-Ebene, an denen Mannschaften ihres Mitglieds nach Ziff. 6.1 der Satzung beteiligt sind, als Schiedsrichter eingesetzt werden, können aber nicht gleichzeitig Spieler oder Betreuer sein.
- 12.3 Ein durch den Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.
- 12.4 Sind bei Veranstaltungen mehrere Schiedsrichter im Einsatz, ist ein Oberschiedsrichter durch den Sektionsschiedsrichterwart zu benennen.
- 12.5 Der Einsatz erstreckt sich maximal über vier Bahnen. Beim Spiel über sechs Bahnen sind der Einsatz eines Schiedsrichters und eines Aufsichtsführenden (kann auch ein zweiter Schiedsrichter sein) erforderlich.
- 12.5.1 Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gewährleistet ist, kann der zuständige Schiedsrichterwart auch zwei Schiedsrichter einsetzen.
- 12.6 Bei Meisterschaften hat eine Absprache zwischen dem Veranstalter und dem leitenden Schiedsrichter über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 12.7 Wird ein Spiel nicht von dem eingesetzten Schiedsrichter geleitet, ohne dass er für Ersatz gesorgt und dies dem Sektionsschiedsrichterwart/Bezirksschiedsrichterwart gemeldet hat, wird dies mit einem Verweis geahndet. Im Wiederholungsfall muss mit einer Geldbuße und im weiteren Wiederholungsfall mit dem Entzug der Lizenz gerechnet werden (siehe RVO des WKBV Ziff. 4).
- 12.8 Weigert sich ein Schiedsrichter, obwohl er von seinem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung als Schiedsrichter benannt wurde, ohne triftigen Grund, sich für Spielleitungen einsetzen zu lassen, wird er mit einer Geldbuße belegt, ebenso sein Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung, falls es keinen Ersatzmann stellen kann (siehe RVO des WKBV Ziff. 4)
- 12.9 Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, wird wie folgt verfahren:
- bei Anwesenheit eines anderen Schiedsrichters kann dieser die Leitung übernehmen, wenn er einverstanden ist; dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich; die Mannschaften sind darüber sofort in Kenntnis zu setzen;
 - ist kein Schiedsrichter anwesend, übernimmt ein vom Gastgeber benannter Funktionär/Sportkamerad als Aufsichtsführender die Spielleitung nach den geltenden Regeln (gegebenenfalls auch die beiden Mannschaftsführer); die Mannschaften sind darüber sofort in Kenntnis zu setzen;
 - kommt ein eingesetzter Schiedsrichter verspätet zu einem Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung; diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.

13 Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

- 13.1 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor dem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten erledigt und etwaige Mängel noch beseitigt werden können. Das Bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.
- 13.2 Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.

- 13.3 Für den Schiedsrichter besteht während des gesamten Wettkampfes Rauch- und Alkoholverbot. Das Alkoholverbot gilt auch, wenn während des Wettkampfes Pausen eintreten.
- 13.4 Aufgaben vor dem Wettkampf:
- Überprüfung der Bahnen und der Anlage; auch während eines Wettkampfes kann der Schiedsrichter die Bahnen überprüfen und zwar so oft, wie es ihm notwendig erscheint; bei der Überprüfung soll die vom Sektionsschiedsrichterausschuss erstellte Kontrollliste (siehe auch Technische Vorschriften Classic des DKB) verwendet werden;
 - erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden;
 - Spielerpasskontrolle durchführen,
 - Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln;
 - Überprüfung der Werbegenehmigungen;
 - Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
 - Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik/Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
- 13.5 Aufgaben während des Wettkampfes:
- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, der Sportordnung des DKBC und den Durchführungsbestimmungen der Sektion;
 - Ahndungen von Verstößen gegen die vorgenannten Ordnungen und die Sportdisziplin;
 - nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) alle folgenden nicht den Regeln entsprechenden Würfe durch Zeigen der gelben und der roten Karte aus der Wertung nehmen und den Verstoß dem Spieler benennen;
 - Verwarnungen auf dem Wurfschein mit rotem Farbstift kennzeichnen und auf dem Spielberichtsbogen vermerken,
 - mit einer Verwarnung die Nichtbeachtung von Schiedsrichterentscheidungen ahnden; bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch ein sofortiger Verweis (Zeigen der roten Karte) erfolgen.
 - Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
 - Bei Unterlassen einer Ahndung (Zeigen der Karte/Karten) darf der Spieler nicht durch einen anderen Teilnehmer verwarnet werden; eine vom Schiedsrichter nachträglich ausgesprochene Verwarnung nach dem nächsten Wurf ist unzulässig.
 - Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.
- 13.6 Aufgaben nach dem Wettkampf:
- Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses;
 - Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen;
 - fehlende Unterlagen und sämtliche Vorkommnisse auf dem Spielberichtsbogen vermerken;
 - angekreuzte Proteste kommentieren und dem Spielleiter zustellen;
 - Rückgabe der Spielerpässe;
 - Abschlusskontrolle und Ergänzung des Spielberichtsogens mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.
- 13.6.1 Bei einem Spielausschluss (sofortiger Verweis) durch das Zeigen der roten Karte (Eintragung im Spielberichtsbogen!) hat der Schiedsrichter innerhalb eines Tages einen separaten Bericht anzufertigen, in dem die Gründe für den Ausschluss dargelegt werden (allgemeine Formulierungen sind unzulässig). Diesen vom Schiedsrichter unterschriebenen und mit Datum versehenen Bericht erhalten unverzüglich der Spielleiter und der Sektionsschiedsrichterwart.

14 Beobachtung

- 14.1 Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern während deren Wettkampfleitung können Schiedsrichter und Funktionäre vom Sektionsschiedsrichterwart beauftragt werden.
- 14.2 Über die Ausführung der Wettkampfleitung des beobachteten Schiedsrichters ist dem Sektionsschiedsrichterwart unverzüglich schriftlich zu berichten.

15 Finanzen

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Ligen, in denen er tätig ist. Maßgeblich sind die Abrechnungsvordrucke des DKBC bzw. des WKBV für Schiedsrichtereinsätze.

16 Werbung

Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze vom DKBC oder vom WKBV genehmigte Werbung zu tragen.

17 Ehrungen

Schiedsrichter werden nach den Kriterien der Ehrenordnung des DKBC geehrt.

18 Ahndungsvorschriften

Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnungen des DKBC und des WKBV, die DKBC-Sportordnung oder die Durchführungsbestimmungen der Sektion Classic im WKBV werden vom Sektionsschiedsrichterwart in Absprache mit der spielleitenden Stelle geahndet. Grundlage hierfür ist die RVO.

19 Inkrafttreten

Diese Sektionsschiedsrichterordnung tritt mit der Beschlussfassung des Verbandstages am 30. April 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung. Sie kann vom Sektionstag Classic verändert werden.

Siegfried Schweikardt
(Verbandspräsident)

Ernst Lange
(Sektionsvorsitzender)